

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Evangelischer Oberkirchenrat

Rotebühlplatz 10
70178 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

Dezernat Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel
Telefon 0711 2149-522
Telefax 0711 2149-9522
Ulrich.Heckel@ELK-WUE.DE

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
50.10-03-V67/1.1

Datum
28. Juni 2021

Regelungen zu Gottesdiensten während der Dauer der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

wir sind froh und dankbar, dass die deutlich gesunkenen Infektionszahlen bei zunehmendem Impffortschritt eine gewisse Normalisierung des privaten und öffentlichen Lebens erlauben. Die Landesregierung hat infolge dessen verschiedene Öffnungsschritte vorgenommen, auch um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Genüge zu tun. Eingriffe in Grundrechte werden zurückgenommen, weil die Gefahren für Leib und Leben aktuell nicht mehr so groß scheinen. Sie können aber wieder erfolgen, wenn – bedingt durch Virus-Varianten – eine neue Infektionswelle droht.



Die Parkmöglichkeiten in der Gänsheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt. Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die U15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm bzw. Heumaden, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad. Von dort ca. 5 Minuten zu Fuß.

Einstweilen erhält die Landeskirche ihren Gestaltungsspielraum zurück. Sie will diesen weiterhin mit Augenmaß ausüben, nimmt aber, um auf vielfach geäußerte Unsicherheit Rücksicht zu nehmen, verstärkt auf die Inzidenzstufen des Landes Bezug.

Angesichts der eingespielten Disziplin der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher hält es die Landeskirche für verantwortbar, die Personenhöchstzahlen tendenziell an diejenigen für öffentliche Veranstaltungen zu orientieren, sie aber oberhalb der Zahlen festzusetzen, die sonst bei Veranstaltungen mit Ungeimpften und Nichtgetesteten gelten. Der landeskirchliche Mindestabstand soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Test- und Impfnachweise nicht verlangt werden, obwohl gemeinsam gesungen und gesprochen wird. In Niedriginzidenzgebieten wird seine Einhaltung aber nur empfohlen, so dass örtlichen Gegebenheiten entsprochen werden kann.

Zu bedenken ist im Übrigen, dass die Gesundheitsämter nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts gerade bei kleineren, schlecht belüftbaren Kirchen Absonderungsmaßnahmen (Quarantäne) in Betracht ziehen können.

Bei aller Freude über erweiterte Möglichkeiten sollte auch nicht vergessen werden, dass Gottesdienste ununterbrochen zulässig waren, auch, weil sich unsere Schutzkonzepte bewährt haben.

Vorbehaltlich strengerer staatlicher Regelungen¹ gelten für die Dauer der Coronavirus-Pandemie, solange das Robert-Koch-Institut die Gefährdung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens als `mäßig` einstuft, folgende Bestimmungen²:

- 1) In Stadt- und Landkreisen **der Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz von unter 10/100.000 Einwohner)** gilt, dass
 - a) **in Kirchen und anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf 45 vom Hundert der maximalen Kapazität begrenzt ist;**
 - b) **im Freien die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 1500 Personen begrenzt ist;**
 - c) **in geschlossenen Räumen und im Freien während des Gottesdienstes ein Abstand von mindestens zwei Metern (**Mindestabstand**) zwischen den Gottesdienstbesuchern bzw. zwischen Personengruppen empfohlen wird; der staatlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern jedenfalls einzuhalten ist;**
 - d) **Gruppen von maximal 25 Personen zusammen platziert werden können (insbesondere Familien und Klassenverbände nach Maßgabe der CoronaVO-Schule), ohne dass der Mindestabstand eingehalten werden muss;**

¹ **§ 10 Corona-Verordnung (Hygienekonzept nach § 5 Corona-Verordnung; Kontaktdatenerfassung nach § 6 Corona-Verordnung) und § 3 Corona-Verordnung (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske).**

² Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung.

- e) die staatlichen Vorgaben zur Maskenpflicht in geschlossenen Räumen durchgehend einzuhalten sind, bei mehr als 300 Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern und beim gemeinsame Sprechen und Singen auch im Freien; Mitwirkende können unter Wahrung des Mindestabstands beim Sprechen, Musiker beim Singen oder beim Einsatz von Blasinstrumenten die Maske abnehmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Corona-Verordnung);
- f) das den Behörden auf Verlangen vorzulegende, schriftliche örtliche **Hygieneschutzkonzept** die Vorgaben des § 5 Corona-Verordnung erfüllen und ein Zutrittsverbot für Personen vorsehen muss, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung haben oder einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit Covid-19 unterliegen;
- g) die **einstweilige Gottesdienstordnung** (Anlage 1) Anwendung findet und der **Gemeindegesang** die Regel bleibt; zur Musik allgemein wird auf das Schutzkonzept des Amts für Kirchenmusik verwiesen;
- h) der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen kann, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen;
- i) es ausnahmsweise zulässig ist, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen nur als **Online- oder Streaminggottesdienste** mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Präsenzgottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen; zu berücksichtigen sind dabei
 - die örtliche 7-Tages-Inzidenz und
 - die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien);

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des zuständigen Dekanatamts.

- j) bei der **Taufhandlung** am Taufstein der Mindestabstand unterschritten werden kann; neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein;
 - k) die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** aufgehoben sind und die Konfirmationstage vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.
- 2) In Stadt- und Landkreisen **der Inzidenzstufe 2** (7-Tages-Inzidenz von 10 bis 35/100.000 Einwohner) gilt neben den Bestimmungen der Nummer 1 Buchstabe e) bis k), dass
- a) in Kirchen und anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf 40 vom Hundert der maximalen Kapazität begrenzt ist;

- b) im Freien die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 750 Personen begrenzt ist;
 - c) in geschlossenen Räumen und im Freien während des Gottesdienstes ein Abstand von mindestens zwei Metern (**Mindestabstand**) zwischen den Gottesdienstbesuchern bzw. zwischen Personengruppen dringend empfohlen wird; der staatlich vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern jedenfalls einzuhalten ist;
 - d) Gruppen von maximal 15 Personen zusammen platziert werden können (Angehörige von maximal vier Haushalten, Paare gelten als ein Haushalt), ohne, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss;
 - e) die staatlichen Bestimmungen zur Maskenpflicht bei Gottesdiensten im Freien mit 200 Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern greifen.
- 3) In Stadt- und Landkreisen der **Inzidenzstufe 3** (7-Tages-Inzidenz von 35 bis 50/100.000 Einwohner) gilt neben den Bestimmungen der Nummer 1 Buchstabe e) bis k) und Nummer 2 Buchstabe d) und e), dass
- a) in Kirchen und anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 35 vom Hundert der maximalen Kapazität begrenzt ist;
 - b) im Freien die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 500 Personen begrenzt ist;
 - c) ein **Mindestabstand von zwei Metern** zwischen den Gottesdienstbesuchern bzw. zwischen Personengruppen einzuhalten ist;
 - d) nicht notwendige **liturgische Berührungen** (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
- 4) In Stadt- und Landkreisen **der Inzidenzstufe 4** (7-Tages-Inzidenz von über 50/100.000 Einwohner) gilt neben den Bestimmungen der Nummern 1 Buchstabe e) bis k), Nummer 2 Buchstabe d) und e), Nummer 3 Buchstabe c) und d), dass
- a) in Kirchen und anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 30 vom Hundert der maximalen Kapazität begrenzt ist;
 - b) im Freien die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 250 Personen begrenzt ist;
 - c) Gruppen von maximal vier Personen eines Haushalts zusammen mit einer Person eines anderen Haushalts platziert werden können (Angehörige maximal zweier Haushalte,

Paare gelten als ein Haushalt), ohne, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss;

- d) die Dauer des Gottesdienstes in geschlossenen Räumen auf 35 Minuten beschränkt ist; der **Gemeindegang** in geschlossenen Räumen **entfällt** und durch ein Musikstück (Vokal- oder Instrumentalmusik mit kleinen Ensembles) ersetzt wird;
 - e) die staatlichen Bestimmungen zum Tragen medizinischer Masken im Freien unabhängig von der Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher greifen;
 - f) für das **Absehen von Präsenzgottesdiensten** nach Nr. 1 Buchstabe i) anstelle der Zustimmung die Unterrichtung des zuständigen Dekanatamts genügt.
- 5) In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 100/100.000 und 200/100.000 Einwohner** gilt neben den Bestimmungen der Nummer 1 Buchstabe e) bis k), Nummer 2 Buchstabe d) und e), Nummer 3 Buchstabe c) und d), Nummer 4 Buchstabe c) bis f), dass
- a) in Kirchen und anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 25 vom Hundert der maximalen Kapazität begrenzt ist;
 - b) im Freien die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 200 Personen begrenzt ist;
 - c) empfohlen wird, **Präsenzgottesdienste** möglichst unter freiem Himmel zu feiern;
 - d) ein **Anmeldesystem** vorzusehen ist, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten,
 - e) in geschlossenen Räumen **stellvertretendes Singen und Musizieren nur in kleiner Formation** geschieht (davon maximal acht Bläser oder Sänger); Ausnahmen für größere kirchliche Räume können vom Oberkirchenrat genehmigt werden;
 - f) empfohlen wird, neben dem Gottesdienst nur noch den Konfirmandenunterricht in Präsenz durchzuführen, sofern Fernunterricht nicht problemlos möglich ist.
- 6) In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 200/100.000 und 300/100.000 Einwohnern** gilt neben den Bestimmungen der Nummer 1 Buchstabe e) bis k), Nummer 2 Buchstabe d) und e), Nummer 3 Buchstabe c) und d), Nummer 4 Buchstabe c) bis f), Nummer 5 Buchstabe d) bis f), dass
- a) **Präsenzgottesdienste nur unter freiem Himmel gefeiert werden. Abweichend** davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste in geschlossenen Räumen** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. **Die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und**

-besucher ist in diesem Fall auf 20 vom Hundert der maximalen Kapazität begrenzt. Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe bzw. Raumvolumen des Gottesdienst- raums, Lüftungsmöglichkeiten).

Unbeschadet dessen ist **eingehend zu prüfen**, ob von der Möglichkeit Gebrauch ge- macht wird, **Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen **nicht zu feiern** und stattdessen digitale Formate zu nutzen; der im Freien zulässige **Gemeindegesang** soll reduziert werden;

- b) im Freien die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf maximal 150 Per- sonen begrenzt ist;
- c) das **stellvertretende Singen und Musizieren** in geschlossenen Räumen und **im Freien** nur noch in kleiner Formation geschieht (maximal 12 Musiker, davon maximal **sechs** Bläser oder Sänger); Ausnahmen können vom Oberkirchenrat genehmigt wer- den;
- d) das **Heilige Abendmahl** nicht gefeiert wird; davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird;
- e) **Taufen** nicht mehr im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbststän- digen Taufgottesdienst gefeiert werden;
- f) **Trauungen** verschoben werden sollen; von einer Verschiebung kann aus dringlichen Gründen und dann abgesehen werden, wenn die Trauung im kleinsten Kreis gefeiert wird;
- g) bei **Beerdigungen** die Zahl der Besucher in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel in der Regel auf 50 begrenzt ist; bietet die Friedhofskapelle oder Trauerhalle vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln nur Raum für weniger Besucher, so ist die Zahl der in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle Platz findenden Besucher auch im Freien maßgeblich;
- h) dringend empfohlen wird, Gremiensitzungen nur noch digital durchzuführen.
- 7) In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern** ist von der Feier von Präsenzgottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen abzusehen. Die Feier von Gottesdiensten auch in geschlossenen Räumen mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Ab- ruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste unter freiem Himmel** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. **Die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher ist in diesem Fall auf 100 Personen begrenzt.** Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort.

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des Dekanatamts.

Im Übrigen gilt Nummer 6 entsprechend.

- 8) Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten sobald ein für eine Inzidenzstufe oder ein in diesem Rundschreiben genannter 7-Tages-Inzidenzwert in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über oder unterschritten wurde.
- 9) Dieses Rundschreiben tritt am **1. Juli 2021** in Kraft. Die Rundschreiben vom 16. Dezember 2020 (50.10-03-V48/1.1), vom 8. Oktober 2020 (50.10-03-V31/1.1), vom **8. Februar 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V52/5.1)** und vom **14. April 2021 (50.10-03-V62/5.1)** sind mit diesem Rundschreiben gegenstandslos.

Anliegend finden Sie den geltenden Gottesdienstablauf und eine tabellarische Übersicht der vorstehenden Bestimmungen.

Bleiben Sie behütet!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel
Oberkirchenrat

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 01.07.2020)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut³

* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

*Gemeindelied / Musikstück

*Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

*Musik zum Ausgang

³ Bei Gottesdiensten im Freien genügt es, wenn die Glocken des Kirchengebäude geläutet werden, das nach der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde als regelmäßiger Gottesdienstort vorgesehen ist.